jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/6/29 30R104/21s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2021

Norm

UGB §285 Abs3
UGB §906 Abs37

Rechtssatz

Eine rechtskräftig verhängte und noch nicht gezahlte Zwangsstrafe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des§ 285 Abs 3 UGB auch dann nachgelassen werden, wenn die Verstöße gegen die Offenlegungspflicht ausschließlich vor dem 19.7.2015 (dem Stichtag des § 906 Abs 37 UGB) begangen worden sind.

Entscheidungstexte

- 30 R 104/21s
  Entscheidungstext OLG Wien 29.06.2021 30 R 104/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2021:RW0001003

Im RIS seit

05.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at